



Fahrtenabrechnung für Dienstreisen im Auftrag des Kulturraumes Vogtland-Zwickau

Anlage
(zu § 3 Abs. 3)
Seite 1

Kulturraum Vogtland-Zwickau
Kultursekretariat
Reichenbacher Straße 34
08527 Plauen

innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung
der Dienstreisen vorzulegen

Ich beantrage für die **Ehrenamtliche Tätigkeit im Kulturraum Vogtland-Zwickau als Beiratsmitglied / Konventsmitglied*** die Erstattung folgender Fahrtkosten:

lfd.- Nr.	Datum	Reiseziel/ Reisezweck	Fahrstrecke von – bis (und zurück)	Anzahl mitgenommener Personen (mit Angabe der Kilometer)	Benutzung privates Kfz / Angabe triftiger Gründe (siehe Rückseite)	gefahrte Kilometer (gesamt)	Benutzung öffentl. Verkehrsmittel / Fahrkartenpreis (Fahrkarte beilegen)

Angaben zur Überweisung

ggf. gesondertes Blatt zur Fortführung verwenden!

Name, Vorname: _____

Kontonummer: _____

Anschrift: _____

BLZ: _____

Kreditinstitut: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

* nicht zutreffendes bitte streichen

Hinweise

- Abrechnungen für Reisekosten müssen spätestens sechs Monate nach Beendigung der Dienstreisen bei der Reiskostenstelle vorgelegt werden (§ 3 Absatz 1 SächsRKG i. V. m. Nr. 3.2 VwV-SächsRKG). Aus diesem Grund sollte möglichst zweimal jährlich (Juni bzw. Dezember) die Abrechnungen beim Kulturraumsekretariat vorgelegt werden.
- Für Strecken die der Dienstreisende mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird eine Wegstrekenentschädigung in Höhe von 15 Cent für jeden gefahrenen Kilometer gewährt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 SächsRKG.
Liegen jedoch triftige Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges vor, beträgt die Wegstrekenentschädigung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 SächsRKG 25 Cent für jeden gefahrenen Kilometer.
Hat der Dienstreisende Personen in seinem privaten Kraftfahrzeug mitgenommen, die nach dem Sächsischen Reiskostengesetz oder anderen Vorschriften des Freistaates Sachsen Anspruch auf Reisekostenvergütung haben, erhält er eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent je Person und Kilometer (§ 5 Absatz 5 SächsRKG).
- Triftige Gründe im Sinne des Sächsischen Reiskostengesetzes sind dringende dienstliche oder in besonderen Ausnahmefällen zwingende persönliche Gründe (Nr. 5.2. VwV SächsRKG).

Dringende dienstliche Gründe im Sinne des Gesetzes liegen vor, wenn

- bei Dienstreisen mindestens ein weiterer Dienstreisender mit Anspruch auf Fahrtkostenerstattung oder Wegstrekenentschädigung gegen denselben Dienstherrn in einem privaten Kraftfahrzeug mitgenommen wird und die gemeinsam zurückgelegte Strecke überwiegt
- der Geschäftsort beziehungsweise die Geschäftsorte mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nicht zeitgerecht erreicht beziehungsweise die Rückreise nicht zeitgerecht durchgeführt werden kann
- durch die Benutzung des Kraftfahrzeuges voraussichtlich ein erheblicher Arbeitszeitgewinn eintritt oder in der Dienststätte dringende Dienstgeschäfte erledigt werden müssen
- umfangreiche Akten und Gegenstände mit größerem Gewicht oder sperrige Gegenstände mitzuführen sind, die auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels unzumutbar erscheinen lassen.

Persönliche Gründe im Sinne des Gesetzes liegen vor, wenn

- Die Reisefähigkeit aufgrund einer Schwerbehinderung beeinträchtigt wird.
- Die Mitnahme von notwendigem dienstlichem Gepäck aufgrund des Gesundheitszustandes schwierig ist.

Für die Berechnung und Erstattung der Fahrtkosten sowie für die Auszahlung des Sitzungsgeldes ist Frau Josephine Heckel zuständig, die Sie bei eventuellen Fragen wie folgt erreichen

Kulturraum Vogtland-Zwickau
Regionalbüro Vogtland
Reichenbacher Straße 34
08527 Plauen
Tel.: 0 37 41 / 2 91 10 62
Fax: 0 37 41 / 2 91 3 10 62
Mail: josephine.heckel@plauen.de